

BVGer C-6200/2013 vom 12. November 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-11-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-6200_2013

FR: TAF C-6200/2013 du 12 novembre 2013

IT: TAF C-6200/2013 del 12 novembre 2013

Regeste

Invalidenversicherung (Übriges)

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann.

E. 2

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben und es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

E. 3

Dieses Urteil geht an: - den Beschwerdeführer (Einschreiben mit Rückschein; Beilage: Doppel der Vernehmlassung der Vorinstanz vom 8. November 2013) - die Vorinstanz (Ref-Nr. _____) - das Bundesamt für Sozialversicherungen Der Einzelrichter: Der Gerichtsschreiber: Stefan Mesmer Matthias Burri-Küng Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Die Rechtschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie der Beschwerdeführer in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG). Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.